



POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 10106 Berlin

Mit Einwurfeinschreiben
Ulrike Walter

HAUSANSCHRIFT Karl-Liebknecht-Straße 31/33, 10178 Berlin

POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 10106 Berlin

TEL +49 (0)30 18 665- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 665-7729

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.bundesarchiv.de

DATUM 09.08.2022

MEIN ZEICHEN ZI. 6-04711#0001#0033

BETREFF Antrag nach dem IFG bzw. UIG bzw. VIG
HIER Zugang zu Archivgut nach Bundesarchivgesetz
BEZUG Ihr Antrag vom 06.06.2022 und Ihre E-Mail vom 29.07.2022
ANLAGE/N -

Sehr geehrte Frau Walter,

mit o. g. Antrag vom 06.06.2022 baten Sie das Bundesarchiv um Zugang zu nachfolgenden Dokumenten:

„Lastenausgleichsakten [REDACTED] Signatur Bundesarchiv ZLA 1/12049643 (AZ des Bundesausgleichsamtes A14V22312).“

Das Bundesarchiv wies mit E-Mail vom 10.06.2022 auf die Erforderlichkeit eines Benutzungsantrages nach dem Bundesarchivgesetzes (BArchG) zur Herausgabe der gewünschten Dokumente hin und stellte den entsprechenden Link zu dem Benutzungsantrag zur Verfügung. Mit E-Mail vom 29.07.2022 baten Sie um Bescheidung Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

Über ihren Antrag wird nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Informationszugang wird nicht gewährt (unten I.).
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben (unten II.).

Gründe:

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen im Sinne des IFG sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art

ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Der Zugang darf im Anwendungsbereich des IFG nur versagt werden, wenn und soweit ein in den §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Die im Bundesarchiv befindlichen Dokumente zu den „Lastenausgleichsakten [REDACTED] Signatur Bundesarchiv ZLA 1/12049643 (AZ des Bundesausgleichsamtes A14V22312)“ stellen Archivgut dar. Für den Zugang zu Archivgut des Bundes sind die speziellen und abschließende Regelungen des BArchG vorrangig und verdrängen aufgrund ihrer Spezialität die Regelungen des IFG (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, RN 310 zu § 1). Archivgut kann gemäß § 10 BArchG genutzt werden. Die Nutzung kann gemäß § 10 Abs. 2 BArchG zum Schutz öffentlicher Belange und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden. Für die Nutzung von Archivgut ist das Stellen eines Benutzungsantrages erforderlich. Die Benutzungsvoraussetzungen sind in § 3 der Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (BArchBV) geregelt und werden nach Stellen des entsprechenden Benutzungsantrages vom Bundesarchiv geprüft.

II.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) für Sie kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz einzulegen. Hinweis: Derzeit ist beim Bundesarchiv die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form ausschließlich als elektronisches Dokument mit der Versandart DE-Mail unter poststelle@bundesarchiv.de-mail.de eröffnet.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gemäß Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Kosten in Höhe von mindestens 30,- Euro anfallen.